

# Altländer Yachtclub e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 - Name, Zweck, Sitz, Grundsätze

- 1) Der Verein führt den Namen Altländer Yachtclub e.V., Abkürzung AYC. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der AYC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Funktionsträger und Mitglieder des Vereins sind unentgeltlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regeln entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung für eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder eine Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern trifft die Jahreshauptversammlung. In allen anderen Fällen (Mitglieder, auch Funktionsträger) trifft sie der Vorstand. Für die entsprechenden Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen der entgeltlichen Tätigkeit gilt die gleiche Regelung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein; Maßstab der Angemessenheit ist dabei die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Wassersport und dessen Förderung und Pflege. Zu diesem Zweck vertritt und fördert der Verein die gemeinsamen Wassersportinteressen seiner Mitglieder. Zum Vereinszweck gehören die gemeinsame Arbeit in Versammlungen und Ausschüssen, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und übergeordneten Verbänden, die Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder im Wassersport, die Veranstaltung wassersportlicher Wettkämpfe und geselliger Zusammenkünfte, die Durchführung von Arbeitsdiensten zum Bau und zur Wartung von Hilfsmitteln für den Wassersport sowie die Herausgabe von Rundschreiben und internen Veröffentlichungen.  
Bei der Umsetzung des Vereinszweckes beachtet und fördert der Verein die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Das gilt insbesondere bei der Pflege von Vereinseinrichtungen und Booten und bei der aktiven Durchführung des Wassersports.  
Bestandteil des Vereinszweckes ist auch die Ausbildung und Förderung des wassersportlichen Nachwuchses. Der Verein unterhält und unterstützt deswegen eine Jugendabteilung.  
Dem Verein ist als besondere Abteilung die Abteilung der Surfer angegliedert.
- 5) Grundsatz ist, den Bestand des Vereins in jeder Phase nachhaltig zu sichern. Die interne Verwaltung soll auf Grundlage von Gesetzen und von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossenen Ordnungen ordentlich und transparent aufgestellt sein. Die Finanzen berücksichtigen durch Rückstellungen und Rücklagen die Unterhaltung und rechtzeitigen Ersatz der vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen und Boote.

- 6) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 7) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (D.S.V.) sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V., und im zuständigen Fachverband, dem Kreissportbund Stade.
- 8) Der Sitz des Vereins ist 21635 Jork.
- 9) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung. Vereinseigene Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt. Das gleiche gilt für alle Veranstaltungen des Vereins.
- 10) Soweit vom Verein für sich und seine Mitglieder Versicherungen abgeschlossen werden, hat jedes geschädigte Vereinsmitglied anteiligen Anspruch auf die entsprechende Versicherungsleistung.
- 11) Zur Erledigung von Vereinsaufgaben oder Gemeinschaftsaufgaben werden vom Vorstand verbindliche Zeiten festgelegt, an denen jeder der betroffenen Vereinsmitglieder teilnehmen muss.  
Im Schadensfall an einem Boot, einem Trailer oder dem sonstigen Eigentum eines Vereinsmitgliedes haftet der Verursacher bei diesen Aufgaben lediglich für Vorsatz. Das gilt auch bei der Abwesenheit des Geschädigten.  
Der Verein haftet nicht.
- 12) Auch Nichtvereinsmitglieder nutzen Leistungen des Vereins. Soweit sich Satzungsbestandteile oder Bestandteile von Ordnungen und Regeln auch auf Nichtvereinsmitglieder anwenden lassen, sind diese ebenfalls für die genannten Nichtvereinsmitglieder bindend.
- 13) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14) Die Geschäftsstelle des AYC befindet sich jeweils im Hause des ersten Vorsitzenden, es sei denn, der erste Vorsitzende benennt auf der Jahreshauptversammlung ausdrücklich einen anderen Ort.
- 15) Der Stander des AYC führt die Farben Grün über weiß, im roten Wappenschild weiße gekreuzte Schwanenhälse.

## § 2 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im AYC kann jeder unbescholtene Bürger werden.
- 2) Über Aufnahme in den Verein entscheiden Vorstand und Warte mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.) Elektronische Medien werden vom Verein als satzungsgemäße Kommunikation anerkannt, wenn sie den Ausdruck des Schriftverkehrs ermöglichen und eine breite Nutzung haben. Soweit Unterschriften beizubringen sind, ist die traditionelle Papierform notwendig.

### § 3 - Beendigung

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wenn die schriftliche Kündigung unstreitig zugegangen ist, gilt sie auch ohne Einschreiben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres. Über begründete Ausnahmen von diesen Formvorschriften entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
  - a) mit der Beitragszahlung oder sonstige Zahlungsverpflichtungen sechs Monate im Rückstand steht,
  - b) sich einer unehrenhaften Handlung gegenüber dem Verein oder einzelne Mitglieder schuldig macht (z.B. ehrlos, gemein, unfair, verächtlich, unlauter, unredlich ist), den Zwecken des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt, oder durch grob fahrlässiges Verhalten zu Lande oder zu Wasser den Verein oder seine Mitglieder schadet,
  - c) sich beharrlich nicht an den vorstandsseitig angesetzten Arbeitsdiensten beteiligt und auch keine ersatzweise angebotenen Arbeiten ausführt.
- 4) Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Warte einstimmig mit der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, wird mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt, ob eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, oder ob die Jahreshauptversammlung für eine Abstimmung abgewartet werden kann, die dann jeweils mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Vereinsausschluss entscheiden.
- 5) Die Mitglieder der Surfabteilung sind in der Jahreshauptversammlung und den weiteren Hauptversammlungen nicht selbst stimmberechtigt. Sie wählen aus ihrer Mitte Vertreter. Diese Vertreter verfügen über das gleiche Stimmrecht wie jedes Vereinsmitglied. Für je 10 Mitglieder der Surfabteilung ist ein Vertreter zu wählen. Die gewählten Vertreter der Surfabteilung bestimmen einen Surfwart, der an den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Warte teilnimmt und stimmberechtigt ist.
- 6) Die nicht volljährigen Mitglieder der Jugendabteilung sind in der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

### § 4 - Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr für alle Sparten wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie erlässt eine Beitragsordnung, bzw. nimmt Änderungen vor.
- 2) Für die Stegpächter im Hafen Neuenschleuse wird über Pachtkosten und Stegaufwendung getrennte Rechnung geführt. Das gilt für die Hallenpächter und die Pächter eines Außenliegendeplatzes auf dem Hallengelände entsprechend. Weitere vergleichbare Leistungen des Vereins, die möglicherweise neu entstehen, sollen ebenfalls so abgewickelt werden.
- 3) Alle zu zahlenden Gelder sind Bringschulden und fällig, sowie eine entsprechende Zah-

lungsaufforderung ergangen ist. Beiträge und alle weiteren zu zahlenden Gelder werden im Lastschriftverfahren abgerufen. Mitglied im AYC kann nur sein, wer dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat.

## § 5 - Vereinsorgane

- 1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist
  3. Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassenwart ist.
- 2) Der Kassenwart zieht die Beiträge, Aufnahmegebühren und die sonstigen rechtmäßig vom Verein zu erhebenden Gebühren ein. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein. Zur Durchführung von Rechtsgeschäften ist die Unterschrift von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 4) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden weiterhin auf der Jahreshauptversammlung gewählt:  
Abläufe- und Gerätewart, Hallenwart, Jugendwart, Jüngstenwart, Sportwart, Stegwart, Technikwart, zwei Veranstaltungswarte.  
Jeder Wart kann bis zu drei Helfer ernennen, deren Ernennung und eventuelle Abberufung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen ist. Die Warte beraten den Vorstand und nehmen an den gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 und § 11 Abs. 2 erforderlichen Abstimmungen teil.  
Die bisherige Funktion eines Beiratsmitgliedes wird unter der Bezeichnung Wart mit dem gleichen Aufgabenbereich und der gleichen Amtszeit weitergeführt  
  
Die gemeinsame Sitzung aus dem Vorstand und den Warten wird als erweiterter Vorstand bezeichnet.  
  
Weitere Warte-Positionen kann der Vorstand einrichten und mit einem Vereinsmitglied besetzen. Das gilt auch für den Wegfall oder die zeitweise Nichtbesetzung.  
Die neue Position und die personelle Besetzung müssen durch die nächste Jahreshauptversammlung bestätigt werden, ansonsten verfallen die Einrichtung und die Ernennung dieser Warte-Position.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied sowie jeder Wart werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand und die Warte führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. In den Vorstand, als Wart und für die sonstigen Funktionen kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden. Für die Jugendabteilung gelten gesonderte Regeln.
- 6) Auf der Jahreshauptversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 7) Wiederwahl für alle gewählten Vereinsinstanzen ist zulässig.
- 8) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag wird zunächst darüber abgestimmt, ob geheime Wahl erfolgen soll. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- 9) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Wahlen innerhalb der Jugendabteilung sind hiervon ausgenommen.
- 10) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben - insbesondere in der Jugend- und Jüngstenausbildung - ist der Verein auf die regelmäßige und nachhaltige Mitarbeit von sach- und fachkundigen Nichtvereinsmitgliedern angewiesen. Die Namen dieser offiziellen Helfer werden auf der Jahreshauptversammlung vorgetragen, soweit sie zu dem Termin bereits bekannt sind. Ergänzungen, bzw. Veränderungen in der Gruppe der offiziellen Helfer nach der Jahreshauptversammlung werden in der Sitzung aus Vorstand und Warten (erweiterter Vorstand) beschlossen.

#### § 6 - Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich vom ersten Vorsitzenden im ersten Quartal einzuberufen.
- 2) Weitere Hauptversammlungen kann der erste Vorsitzende einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Die Einladung zu den Versammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladungen der Vereinsmitglieder. Einladungen über individuelle, elektronische Medien gelten als schriftlich Einladung.
- 4) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- 5) Die Jahreshauptversammlung hat unter anderen folgende Rechte und Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und Bericht der Warte über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Bericht der beiden Rechnungsprüfer unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung. Der Bericht wird von einem der beiden Rechnungsprüfer vorgetragen. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, verliest er den uneingeschränkten Prüfungsvermerk und stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.
  - c) Wahlen.
  - d) Ausgaben über einen Einzelbetrag, der die Hälfte des Mitgliedsbeitrages eines Jahres übersteigt und das Eingehen von mehrjährigen Verbindlichkeiten müssen vorher von einer Hauptversammlung genehmigt werden.
  - e) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

#### § 7 - Protokoll

- 1) Bei den Versammlungen führt der zweite Vorsitzende, oder ein vom Versammlungsleiter benanntes Vereinsmitglied Protokoll. Der Protokollführer zeichnet für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls.
- 2) Protokolle sind in der nächsten entsprechenden Versammlung zu verlesen, zu ergänzen

und zu genehmigen. Durch Abstimmung kann die Versammlung auf die Verlesung des Protokolls verzichten.

#### § 8 - Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Vereinssatzung können nur von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer Hauptversammlung vorgenommen werden.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Jahreshauptversammlung ist der Antrag dem Vorstand mit schriftlicher Begründung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zuzustellen, welches der Jahreshauptversammlung voranging. In allen Fällen sind Satzungsänderungen nur möglich, wenn die Tagesordnung der Einladung den Punkt Satzungsänderungen enthält. Der Punkt Satzungsänderungen muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn obige Formvorschriften erfüllt sind.

#### § 9 - Auflösung

- 1) Die Auflösung des AYC kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder des AYC beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist nach Ablauf von vier Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, auf der dann mit drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten - auch etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsmitglieder - an den Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Kreissportbund Stade zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Für die Pächter der Steganlage im Hafen Neuenschleuse, für die Bootshalle, für das Außenlager - und mögliche weitere Zwecke - werden getrennte Rechnungen geführt. Mögliche Überzahlungen gehen bei der Vereinsauflösung, nach Begleichung entsprechender Verbindlichkeiten, an die jeweiligen Pächter zurück.

#### § 10 - Arbeitsdienst

- 1) Zur Erhaltung und Vervollständigung der vom Verein benutzten Anlagen ist ein Arbeitsdienst abzuleisten. Für einzelne Bereiche des Arbeitsdienstes ist eine ersatzweise Leistung in Geld möglich.
- 2) Art und Umfang werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

#### § 11 - Ordnungen und Regeln

- 1) Rechte und Pflichten von Mitgliedern werden außer von der Vereinssatzung und der individuellen Verträge auch durch Ordnungen geregelt. Ordnungen werden durch Beschluss von Vorstand und Warte festgelegt und durch Aushang und Mitteilung auf der

Homepage des Vereins bekannt gegeben. Sie sind dann bindend. Diese Ordnungen werden aber insofern als vorläufig bezeichnet, als sie auf der nächsten Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Unterbleibt die Vorlegung bei der nächsten Hauptversammlung oder spricht sich diese mehrheitlich gegen die Ordnung aus, so verliert sie mit dem Tage der Jahreshauptversammlung ihre Gültigkeit. Im Einzelfall können Ordnungen auch direkt auf einer Hauptversammlung eingebracht und beschlossen werden. Die Tagesordnung muss einen Hinweis auf die zu beschließende Ordnung tragen.

- 2) Soweit Abläufe geregelt werden müssen, aber einer schnellen Veränderbarkeit unterliegen, werden sie durch Regeln festgelegt. Die Regeln werden durch den erweiterten Vorstand erarbeitet und bekannt gemacht. Sie sind für Vereinsmitglieder und, falls in Frage kommend, auch für Nichtvereinsmitglieder bindend. Unter dem Punkt Verschiedenes können die Regeln auf der Jahreshauptversammlung besprochen und bewertet werden.

#### § 12 - Ombudspersonen

Zur Behebung eventueller Meinungsunterschiede zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen diesen und Vereinsfunktionern, kann der Vorstand bis zu drei Ombudspersonen benennen, die sich einzeln oder gemeinsam, nach Aufforderung durch mindesten einen der streitenden Beteiligten, um eine Schlichtung bemühen. Die Ombudspersonen müssen individuell von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit der Ombudspersonen ist unbegrenzt, sie können aber vom Vorstand mit Zustimmung der nächsten Jahreshauptversammlung von ihrer Ernennung entbunden werden. Eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Jahreshauptversammlung kann das Vorstandsvotum überstimmen.

#### § 13 - Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem AYC und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der AYC seinen Sitz hat.

#### § 14 - Sonstiges

Sofern und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine ergänzend.

#### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist bis zur Eintragung in das Vereinsregister vorläufig. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Diese Satzung löst alle vorangegangenen Satzungen ab.

Jork, 18. Februar 2016